

§ 2 Fälligkeit

(1) Die Vergütung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist am 1. Januar des laufenden Jahres fällig.

(2) ¹Die Vergütung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ist am 1. September des laufenden Jahres zu entrichten.

²Sie errechnet sich zunächst (als Abschlag) aus den entsprechenden veranschlagten Ausgabesummen im Haushaltsplan des Landkreises einschließlich etwaiger bis zum 1. September erlassenen Nachtragshaushaltssatzungen (Soll) und endgültig aus den im Haushaltsjahr tatsächlich geleisteten Ausgabesummen (Ist). ³Der Unterschiedsbetrag (zwischen Soll und Ist) wird am 1. September des jeweils folgenden Jahres abgerechnet und die sich ergebende Vergütungsnachforderung oder -rückerstattung zusammen mit dem Vergütungsabschlag für das neue Jahr erhoben oder verrechnet.